

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 5 „Vor dem Löh“, 12. Änderung
im Bereich „Löher Weg / Friedrich-Engelbert-Weg“**

der Stadt Waldbröl

Stand: 15.02.2018

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR |
Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Nadine Faßbeck, M. Eng. Landschaftsarchitektur/Regionalentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|---|
| 1 | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| 2 | WIRKFAKTOREN..... | 2 |
| 3 | ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ..... | 3 |
| 4 | FAZIT..... | 8 |
| 5 | LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS..... | 9 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs..... | 2 |
| Abb. 2: Blick auf den Vorhabenbereich..... | 2 |

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5111 „Waldbröl“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Waldbröl plant die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vor der Löh“, im Bereich „Löher Weg / Friedrich-Engelbert-Weg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung. Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern zu schaffen.

Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte und wegen der absehbar geringfügigen Auswirkungen auch für entbehrlich gehalten wird.

Der Vorhabenbereich befindet sich südlich angrenzend an den Kernbereich von Waldbröl. Er wird im Norden durch den „Friedrich-Engelbert-Weg“, im Westen durch den „Löher Weg“ und im Süden durch den „Elisabeth-Schmidt-Weg“ begrenzt. Im Osten grenzt bereits vorhandene Bebauung den Vorhabenbereich ab. Im Plangebiet selbst dominiert die Nutzung als Grünlandfläche. Lediglich im Westen besteht ein kleines Gebüsch mit Saumstrukturen. Der östliche Bereich des Plangebietes ist gekennzeichnet durch einen Siefen, dessen Umgebung mit älteren Eichen bestockt ist.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs, o. M. (© IT NRW, 2016)



Abb. 2: Blick auf den Vorhabenbereich

2 WIRKFAKTOREN

Die Planung sieht vor, auf dem bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstück Wohngebäude zu errichten. Dabei kommt es zum Verlust einer Fettwiese/-weide, von kleineren Gehölzbeständen und von Saumstrukturen. Der Siefen und der alte Eichenbestand bleiben vollständig erhalten.

Bei Realisierung des Bauvorhabens ist mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die aufgrund ihrer Habitatansprüche an Fettwiese/-weide, Gehölze und/oder Saumstrukturen gebunden sind,
- Störungen von Habitatfunktionen auf Flächen, die an den Eingriffsbereich angrenzen (Wirkraum)

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die in Kap. 1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 2 im Messtischblatt 5111 „Waldbröl“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden, Gehölzstrukturen“ aus. Des Weiteren wird auch der Siefen und der dort stockende Eichenbestand mit in die Betrachtung einbezogen, da er unmittelbar an den Vorhabenbereich angrenzt. Insgesamt können 22 Vogelarten, acht Säugetierarten (Fledermäuse) und eine Schmetterlingsart potenziell vorkommen. Des Weiteren wurden der Naturschutzbund Deutschland KV Oberberg (NABU) und die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises befragt. Der ULB liegen keine Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vor. Vom NABU wurden Hinweise zum Vorkommen des Rotmilans, zu Amphibien und Reptilien gegeben. Diese Hinweise werden in den nächsten Abschnitten bei der jeweiligen Artengruppe berücksichtigt.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsansprüche der Arten unterzogen. Die Betroffenheit im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dargestellt (Risikoeinschätzung). Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden Arten mit ähnlicher Betroffenheit zu Artengruppen zusammengefasst.

Säugetiere

Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Der Vorhabenbereich eignet sich als Jagdhabitat für die potenziell vorkommenden Fledermausarten, die möglicherweise im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung oder in den Eichenbeständen am Siefen Tagesverstecke und/oder Fortpflanzungsstätten besitzen. Insbesondere in südlicher Richtung bestehen weitere Nahrungshabitate, sodass es sich bei dem verhältnismäßig kleinen Eingriffsbereich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Da keine Gehölze oder Gebäude entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Tagesverstecken oder Fortpflanzungshabitaten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermäusen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule, Waldkauz)

Horste oder größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden.

Vom NABU, KV Oberberg, wurde der Hinweis gegeben, dass insbesondere der Rotmilan den Vorhabenbereich regelmäßig als Nahrungshabitat nutzt. Bis 2014 hat im oberhalb des Vorhabenbereiches gelegenen Wald auch ein Rotmilanpaar gebrütet. Der Horst wurde jedoch durch einen Sturm zerstört. Im Rahmen des Bauvorhabens werden etwa ca. 3.400 m² Grünland, das als Nahrungshabitat für den Rotmilan dienen kann, verloren gehen.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MKULNV u. LANUV 2013, S. 15). Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (sog. essentielle Habitatelemente). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung des Nahrungshabitats reicht aber nicht aus. MKULNV u. LANUV 2013 führen weiterhin aus, dass *„je spezieller die Lebensraumsprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitats ausgegangen werden“*. Da sich außerhalb des Zentrums von Waldbröl großflächige Wiesenflächen befinden und es sich um einen relativ kleinflächigen Eingriff handelt, stellt das Plangebiet kein ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtarten dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe), Schleiereule

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur Siedlung als Jagdhabitat für die genannten Arten. Allerdings handelt es sich auf Grund des relativ geringen Eingriffs und weiterer potenzieller Nahrungshabitate im südlichen Bereich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Da keine Gebäude entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungshabitaten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände, in denen höhere Gehölze als Singwarten dienen. Es werden Waldränder, Aufforstungen, lichte Wälder, aber auch Heide- und Mooregebiete, Grünländer und Brachen mit Gehölzstrukturen besiedelt. Da keine als Fortpflanzungshabitat für den Baumpieper geeigneten Gehölze entfernt werden, ist eine Tötung von Individuen und die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Da keine für den Feldsperling als Fortpflanzungshabitat geeigneten Gehölze entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungshabitaten. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. In der näheren Umgebung stehen weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung. Daher handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Bei der Feldlerche handelt es sich um einen Bewohner der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Feldlerchen brüten zwischen Mitte März und Ende August am Boden oder in Bodennähe auf Ackerflächen oder extensiv genutzten Säumen. Damit kann der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Brutstätte ausgeschlossen werden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Auf Grund der geringen Größe der Eingriffsfläche handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel überwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art kann aufgrund der Lage zum Waldbröler Zentrum ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter

Der Neuntöter hat seinen Habitatschwerpunkt im Bereich offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Das Plangebiet weist kaum geeignete Habitatstrukturen zur Fortpflanzung und Nahrungssuche auf.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des potenziell vorkommenden Neuntöters ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Hauptvorkommen des Gartenrotschwanzes sind mittlerweile Randbereiche von Heidelandschaften und Kiefernwälder. Aber auch alte Obstwiesen, sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte Mischwälder stellen einen Lebensraum dar. Geeignete Brutstätten in Form von Halbhöhlen in Bäumen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Auch als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nur bedingt geeignet, zumal die Möglichkeit besteht, auf südlich gelegene Flächen auszuweichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Der Kuckuck kommt in fast allen Lebensräumen insbesondere in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Als Brutschmarotzer legt er jeweils ein Ei in das Nest bestimmter anderer Vogelarten und wird dann von seinen Wirtseltern groß gezogen. Da infolge des Eingriffs nur kleine Gehölze gerodet werden, kann der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ausgeschlossen werden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Auf Grund der geringen Größe der Eingriffsfläche handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Im Plangebiet wurden für den Schwarzstorch keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entdeckt. Damit kann der Verlust bzw. eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen werden. Schwarzstörche jagen bevorzugt an Stillgewässern, an offenen, strukturarmen Fließ- gewässerabschnitten oder im Offenland. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Auf Grund der geringen Größe der Eingriffsfläche handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Nachtkerzen-Schwärmer

Bevorzugte Lebensräume des Nachtkerzen-Schwärmers sind sonnig-warme, feuchte Lebensräume wie feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Sekundärstandorte bilden Böschungen, Dämme, Sand- und Kiesgruben, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen. Da diese Biotopstrukturen im Plangebiet fehlen, ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Der NABU, KV Oberberg gab den Hinweis, dass am Siefen und in dessen Umgebung in der Vergangenheit regelmäßig Amphibien, wie z. B. Feuersalamander, Erdkröte und Grasfrosch festgestellt wurden. Zudem wurden aus der Artengruppe der Reptilien Blindschleichen und Ringelnattern angetroffen. Dadurch, dass in den Bach und den Eichenbestand nicht eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien ausgeschlossen.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht keine Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vor dem Löh“, im Bereich „Löher Weg / Friedrich-Engelbert-Weg“ der Stadt Waldbröl keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogel-
arten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) UND LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VER-
BRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV), 2013: Leitfaden - Umsetzung
des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in
Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV), 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von
Artenschutzmaßnahmen“ Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher
Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 12.04.2015

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51112>,
abgerufen am 12.04.2016

| Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5112 „Waldbröl“ | | | | | | | |
|---|---------------------------|----------------|--------------------------------|-------|----------|------|-------|
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden | | | | | | | |
| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (KON) | FlieG | KIGehoeI | Saeu | FettW |
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | |
| Fledermäuse | | | | | | | |
| Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | Art vorhanden | S+ | (X) | X | (X) | (X) |
| Myotis daubentonii | Wasserschneckenfledermaus | Art vorhanden | G | X | X | | (X) |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Art vorhanden | U | | X | | X |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden | G | X | XX | (X) | |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | X | X | (X) | (X) |
| Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | Art vorhanden | U | X | X/WS/WQ | | X |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | (X) | XX | | (X) |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | | X | X | X |
| Vögel | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G | | X | | (X) |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | | X | X | (X) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | U- | | | X | XX |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G | XX | | | |
| Anthus trivialis | Baumpieper | sicher brütend | U | | X | | (X) |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | U | | XX | (X) | (X) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | | X | X | (X) |
| Ciconia nigra | Schwarzstorch | sicher brütend | G | X | | | |
| Cuculus canorus | Kuckuck | sicher brütend | U- | X | X | | (X) |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | U | | | X | (X) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G | | X | | (X) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G | | X | X | (X) |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | | X | X | X |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | U- | X | | X | X |

| | | | | | | | |
|-------------------------|-----------------------|----------------|----|-----|----|-----|-----|
| Lanius collurio | Neuntöter | sicher brütend | G- | | XX | X | (X) |
| Milvus milvus | Rotmilan | sicher brütend | U | | X | (X) | (X) |
| Passer montanus | Feldsperling | sicher brütend | U | | X | X | X |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U | | X | | X |
| Picus canus | Grauspecht | sicher brütend | U- | | | (X) | (X) |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | sicher brütend | G | | X | | |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G | | X | (X) | (X) |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | (X) | X | XX | X |
| Schmetterlinge | | | | | | | |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzen-Schwärmer | Art vorhanden | G | XX | | XX | |

| | | | |
|----------|-----------------------------|----|----------------|
| S | Erhaltungszustand schlecht | | |
| G | Erhaltungszustand günstig | WS | Wochenstube |
| U | Erhaltungszustand ungünstig | WQ | Winterquartier |
| X | Vorkommen | XX | Hauptvorkommen |
| (X) | potenzielles Vorkommen | | |